

## Zahnmedizinische Prophylaxe Empfehlungen des VLG an die Gemeinden zur Umsetzung von § 52 des Gesundheitsgesetzes

### 1. § 52 des Gesundheitsgesetzes lautet:

#### Schulzahnpflege

<sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für die regelmässige zahnmedizinische Prophylaxe und Untersuchung sowie für die Möglichkeit der Behandlung aller Kinder in der Kindergartenstufe sowie im primar- und sekundarschulpflichtigen Alter.

<sup>2</sup> Die zahnmedizinische Prophylaxe und der Untersuch sind obligatorisch. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kindes kann den Untersuch durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder auf eigene Kosten durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Behandlung ist freiwillig. Sie kann von der Schulzahnärztin beziehungsweise vom Schulzahnarzt oder von einer anderen Zahnärztin oder einem anderen Zahnarzt durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinden tragen die Kosten der zahnmedizinischen Prophylaxe und Untersuchung der Kinder durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt. Die Eltern tragen die Kosten für die Behandlung. Führt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die Behandlung durch, kann die Gemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes der Eltern die Kosten auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise übernehmen.

<sup>4</sup> In den Kantonsschulen, den Privatschulen sowie den kantonalen Sonderschulen und Sonderschulheimen sorgt der Kanton für die notwendige Schulzahnpflege der vorschulpflichtigen und der schulpflichtigen Kinder.

### 2. Der VLG empfiehlt den Gemeinden, die Bestimmung wie folgt umzusetzen:

- Die zahnmedizinische Prophylaxe ist obligatorisch. Alle Lernenden der Kindergarten- und der Primarstufe erhalten jährlich in der Regel vier bis sechs Lektionen und auf der Sekundarstufe I zwei bis vier Lektionen über zahnmedizinische Prophylaxe.
- Die zahnmedizinische Prophylaxe wird durch die Schulzahnpflegeinstructorin im Auftrag der Gemeinde durchgeführt.
- Die Anstellung erfolgt in der Regel durch einen Arbeitsvertrag, einen Auftrag oder eine öffentlich-rechtliche Anstellung.
- Der Lohn pro Einsatz (45 Min.) beträgt Fr. 35 - 40 inklusive Vor- und Nachbereitung. Hinzu kommen Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen.
- Die Spesenentschädigung erfolgt gemäss dem jeweiligen Gemeindereglement.
- Der Umfang des Leistungsauftrags ist im Dokument «Muster-Leistungsauftrag für Schulzahnpflegeinstructorinnen» zu finden.
- Die Organisation erfolgt durch die Schule. Die Einsätze finden während der ordentlichen Unterrichtszeit in den ordentlichen Schulräumen statt.